

**1. Änderungssatzung vom 23.12.2004
zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen
der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172), in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Reihengrabes sowie Urnenreihengrab und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für
 - a) das Reihengrab 969,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre
 - b) das pflegefreie Reihengrab 969,--€
- Ruhefrist 25 Jahre
 - c) das anonymes Reihengrab 969,--€
- Ruhefrist 25 Jahre
 - d) die Grabstelle eines Wahlgrabes 1.490,-- €
- Nutzungsrecht 40 Jahre -
 - e) das pflegefreie Wahlgrab 1.135,--€
- Ruhefrist 25 Jahre
 - f) das Urnenreihengrab 795,-- €
- Ruhefrist 20 Jahre -
 - g) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 889,-- €
- Nutzungsrecht 20 Jahre -
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird auf 100 v.H. des nach Abs. 2 d) und Abs. 2 g) genannten Betrages festgesetzt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung beträgt
 - für die Grabstelle eines Wahlgrabes 45,-- €/Jahr
 - für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 45,-- €/Jahr
- (5) entfällt

§ 2

§ 5 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:
 - a) das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
 - b) die Herrichtung des Grabes gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
 - c) die Benutzung des Katafalkes
 - d) die Anfertigung einer vorübergehenden Grabtafel

- (2) Die Bestattungsgebühren betragen:

bei Reihengräbern/Wahlgräbern	316,-- €
bei Urnen	192,-- €

- (3) Fallen bei einer Bestattung gewöhnliche Nebenarbeiten an (z.B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 75,-- € erhoben.

§ 3

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel sowie der Leichenkammer mit Kühleinrichtung 380,-- €

§ 4

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 23.12.2004

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)